

020 Umfassende Gemeindeverwaltungsmodelle

Sachliche Probleme

Die in fachlicher, zeitlicher und kostenmässiger Hinsicht angemessene Erfüllung bisheriger und/oder neuer Aufgaben setzt immer häufiger ein breites Spezialwissen voraus, das durch die Zentralverwalterinnen und Zentralverwalter in den einzelnen Gemeinden zusehends nicht mehr abgedeckt werden kann. Andererseits sind der Beschaffung des notwendigen Know-hows insofern Grenzen gesetzt, als die Erledigung in sich geschlossener Aufgabenbereiche im Einzelfall bloss kleine Teilpensen erfordert. Die Rekrutierung geeigneter Persönlichkeiten wird zunehmend schwieriger. Die Problematik der Auslastung des spezialisierten Personals ist offensichtlich. In kleineren Gemeinden besteht darüber hinaus auch die Gefahr einer nur ungenügenden Auslastung kapitalintensiver Anlagen und Einrichtungen. Durch die Zusammenarbeit unter Gemeinden kann dieser Problematik begegnet werden.

Lösungsansatz Gemeindevertrag

Die Ausgestaltung als Gemeindevertrag ist in jenen Fällen angezeigt, wo nur einzelne Gemeinden eine Zusammenlegung der Verwaltung anstreben.

Zum Zweck der gemeinsamen Aufgabenerfüllung schliessen sich Gemeinden auf vertraglicher Basis zusammen. Dadurch kann die fachliche Spezialisierung des Personals vorangetrieben, erworbenes/vorhandenes Know-how intensiver genutzt, und vorhandene Sachmittel können besser ausgelastet werden.

Die in den Vertrag eingebundenen Gemeinden haben ihre je eigenen Gemeindeführerinnen und Gemeindeführer, Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter, aber auch die Steueramtsvorsteherinnen und Steueramtsvorsteher und die Stellvertretungen zu bezeichnen. Im Vorfeld ist darauf hinzuwirken, dass die Gemeinderäte gleichlautende Beschlüsse fassen.

Das mit der Aufgabenerfüllung betraute Personal steht in einem Anstellungsverhältnis mit der Sitzgemeinde. Bezogen auf das einzelne Sachgeschäft sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindekanzlei, der Finanzverwaltung und der Gemeindesteuernämter dem Gemeinderat der örtlich zuständigen Gemeinde, disziplinarisch-administrativ hingegen ausschliesslich dem Gemeinderat der Sitzgemeinde unterstellt.

Die Aufwendungen der Sitzgemeinde (Personal- und Sachaufwand) sind – soweit möglich – verursachergerecht zu erfassen. Im Gemeindevertrag sind die Absprachen bezüglich Kosten- und Leistungserfassung zu treffen und der Kostenverteilungsschlüssel festzulegen.

Gemeinsame Nutzung der Ressourcen

Bezeichnung spezieller Funktionen

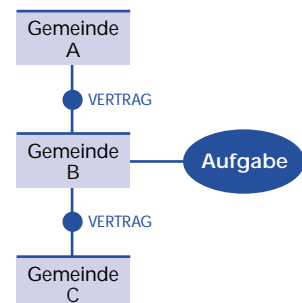
Unterstellungsverhältnisse

Leistungserfassung, Leistungsverrechnung

Rechtliche Ausgestaltung des Gemeindevertrages

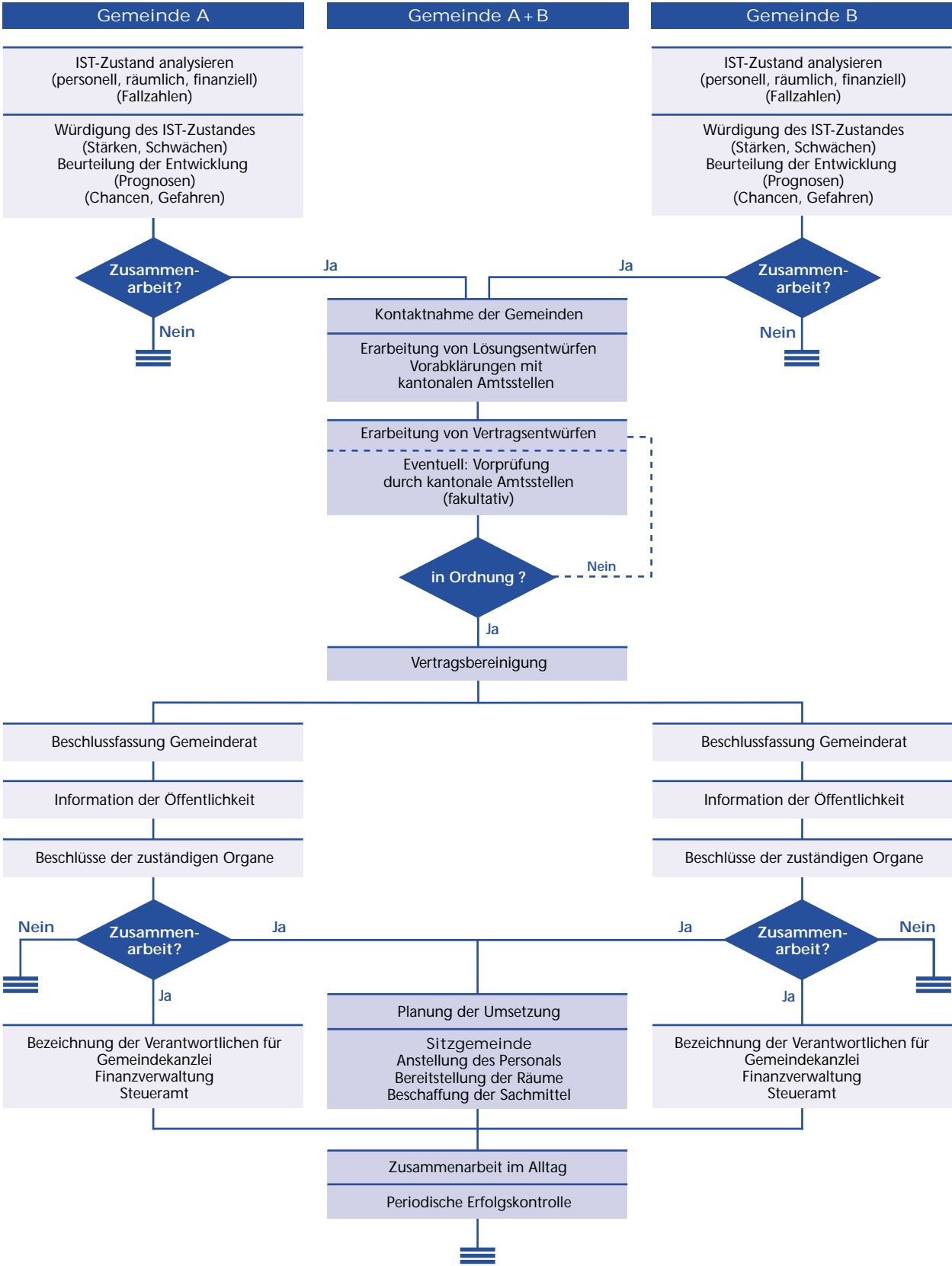
<i>Grundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Grundlagen • Vertragsparteien • Vereinbarungszweck
<i>Aufgabenumschreibung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben und Kompetenzen der Sitzgemeinde • Abgrenzungen, Schnittstellen
<i>Organisation</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Personelles, Stellenplan, Lehrlingswesen • Sachmittel (Arbeitsplatz-Infrastruktur, Räume) • Informationsfluss • Archivierung • Ort der Aufgabenerfüllung • Anwendbares Personalrecht • Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Kompetenzen allfälliger Begleitgremien

Modell Sitzgemeinde



<i>Leistungserfassung und Leistungsverrechnung</i>	<ul style="list-style-type: none">• Grundsätze der Leistungs- und Kostenerfassung• Verrechnungssätze• Allfällige Indexierung• Zeitpunkt der Leistungsverrechnung• Kostenteiler für nicht aufteilbare Kosten• Eventuell: Regelungen betreffend Einkauf in vorbestandene Infrastruktur
<i>Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages</i>	<ul style="list-style-type: none">• Vertragsdauer• Verfahren für Vertragsänderungen• Kündigungsfristen• Finanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung
<i>Schlussbestimmungen</i>	<ul style="list-style-type: none">• Inkrafttreten• Genehmigungsvermerke
<i>Anhänge (eventuell)</i>	<ul style="list-style-type: none">• Schema Kostenberechnung• Pflichtenheft Steueramt• Prozessbeschreibungen

Auf dem Weg zur Zusammenlegung der Gemeindeverwaltungen



Lösungsansatz Gemeindeverband

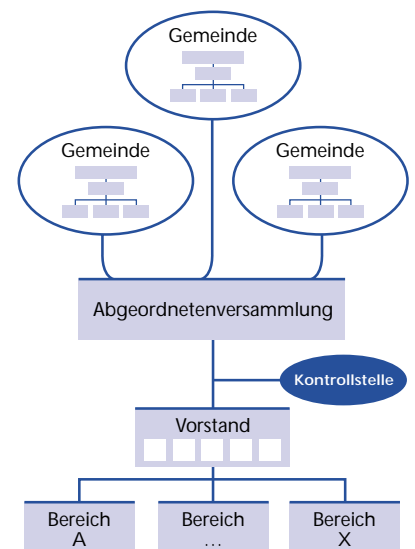
Je grösser die Zahl der zusammenarbeitwilligen Gemeinden und je höher die für eine Aufgabenerfüllung erforderlichen Investitionen, desto eher ist ein Zusammenschluss in einem Gemeindeverband ins Auge zu fassen.

Rechtliche Ausgestaltung des Gemeindeverbandes

<i>Grundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Name, Sitz • Zweck/Aufgaben • Organisationsform (mit/ohne Abgeordnetenversammlung)
<i>Mitgliedschaft</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder(-bestand) • Nachträglicher Beitritt: Zuständigkeit, Bedingungen und Verfahren • Austritt: Voraussetzungen, Zeitpunkt, finanzielle Folgen
<i>Verbandsgemeinden</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrags- und Auskunftsrecht • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte • Beschlussfassungsquoten • Obligatorisches/fakultatives Referendum • Initiativrecht • Beschwerderecht
<i>Abgeordnetenversammlung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung (Präsidium, Aktuariat) • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (abschliessende Aufzählung) • Beschlussfassungsquoten • Finanzkompetenzen
<i>Vorstand</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung (Präsidium, Aktuariat) • Kommissionen (eventuell) • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (Generalklausel) • Beschlussfassungsquoten • Finanzkompetenzen • Leistungsvereinbarungen mit Verbandsgemeinden und mit Dritten
<i>Kontrollstelle</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung
<i>Finanzielles</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung • Haftung • Rechnungsführung
<i>Änderung der Satzungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeiten, Quoren und Verfahren
<i>Auflösung und Liquidation des Verbandes</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen • Beschlussfassungsquoten • Anspruch am Liquidationsergebnis
<i>Schlussbestimmungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten • Genehmigungsvermerke

• = *obligatorisch*

*Gemeindeverband:
Modell mit Abgeordnetenversammlung*



Referenzen

- Gemeindevertrag über die Führung der Gemeindeverwaltungen Etzgen und Mettau (Februar 1999)
- Besonderheiten:*
- Die Vereinbarung umfasst die Finanzverwaltungen, die Steuerämter und die Gemeindegewerbestellen der Sozialversicherungsanstalt, die Kanzlei, das Sekretariat der Gemeinderäte, die Zivilstandsämter, die Einwohnerkontrollen und die Arbeitsämter.
- Kontaktadresse:* Gemeindegewerbestellen, 5274 Mettau
Telefon 062/875 26 20, Fax 062/875 25 24
E-Mail: gemeindegewerbestellen.mettau@fricktal.ch
- Gemeindevertrag zwischen der Einwohnergemeinde Wölflinswil und der Einwohnergemeinde Oberhof über die Führung einer Gemeinschaftsverwaltung (Juni 1990)
- Besonderheiten:*
- umfassend alle Verwaltungszweige, ausgenommen Rechnungsführung BVG
 - Ergänzungen vom April 1997, worin die bisher nicht niedergeschriebenen Abläufe der Zusammenarbeit geregelt werden
- Kontaktadresse:* Gemeindegewerbestellen, 5063 Wölflinswil
Telefon 062/867 60 40, Fax 062/867 60 49
E-Mail: gemeindegewerbestellen@woelflinswil.ch
- Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Etzgen, Mettau, Schwaderloch, Sulz (2001)
- Besonderheiten:*
- Führung der Finanzverwaltungen der vier Gemeinden in Etzgen
 - Führung der Gemeindesteuernämter und der Zweigstellen der Sozialversicherungsanstalt in Sulz
- Kontaktadresse:* Gemeindegewerbestellen Sulz
Telefon 062/867 30 60, Fax 062/867 30 62
E-Mail: gemeindegewerbestellen@sulz.ch
- Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Gansingen, Hottwil und Oberhofen (2001)
- Besonderheiten:*
- Führung der Finanzverwaltungen der drei Gemeinden in Gansingen
 - Führung der Gemeindesteuernämter und der Zweigstellen der Sozialversicherungsanstalt in Oberhofen
- Kontaktadresse:* Gemeindegewerbestellen Gansingen
Telefon 062/875 16 55, Fax 062/875 24 63
E-Mail: gemeindegewerbestellen@gansingen.ch
- Gemeindeverband Verwaltungszusammenarbeit «Verwaltung 2000» der Gemeinden Baldingen, Böbikon, Mellikon, Rümikon und Wislikofen (Juli 1999)
- Besonderheiten:*
- Gemeindeverband ohne Abgeordnetenversammlung
 - Finanzierung der Laufenden Kosten und der Investitionen: 50% der Kosten zu gleichen Teilen durch die beteiligten Gemeinden; 50% der Kosten nach Massgabe der Einwohnerzahl
- Kontaktadresse:* Gemeindegewerbestellen, 5334 Böbikon
Telefon 056/249 19 19, Fax 056/249 30 05
E-Mail: gde.boebikon@bluewin.ch

Auf dem Weg zu einem Gemeindeverband mit umfassenden Verwaltungsdiensten

WAS	WER							
	Gemeinde A	Gemeinde B	Gemeinde C	Arbeitsgruppe Verband	Zuständiges Gemeindeorgan	Kanton	Verband	

VORABKLÄRUNGEN

Analyse des IST-Zustandes (personell, räumlich, finanziell) (Fallzahlen)	•	•	•				
Würdigung des IST-Zustandes (Stärken, Schwächen)	•	•	•				
Beurteilung der Entwicklung (Prognosen, Chancen, Gefahren)	•	•	•				
Aufzeigen von groben Lösungsansätzen (Ziele, Visionen, Modelle, Konsequenzen)	•	•	•				
Soll das Projekt weiterverfolgt werden?	•	•	•				

ENTSCHEIDUNGSVORBEREITUNG

Kontaktnahme unter den Gemeinden; Bildung einer «Arbeitsgruppe Verband»	•	•	•				
Projektplanung, Festlegung der Rahmenbedingungen				•			
Grundlagenerhebung und -analyse Vorabklärungen mit kantonalen Amtsstellen				•			
Erarbeitung von Zusammenarbeitsmodellen				•			
Erarbeitung und Bewertung von Lösungsentwürfen				•			
Entwurf Verbandssatzungen				•			
Empfehlung an die Gemeinderäte				•			
Soll der Verband geschaffen werden?	•	•	•				

DETAILPLANUNG

Bereinigung der Verbandssatzungen und weiterer Entscheidungsgrundlagen				•			
Vorprüfung durch den Kanton						•	
Beschlussfassung durch die Gemeinderäte	•	•	•				
Information der Öffentlichkeit	•	•	•	•			
Zustimmung der Gemeindeversammlungen oder der Einwohnerräte					•		
Genehmigung der Verbandssatzungen						•	

UMSETZUNG

Wahl der Mitglieder der Verbandsorgane	•	•	•				
Konstituierung der Organe							•
Aufnahme der operativen Verbandstätigkeit							•

P R A X I S B E I S P I E L

Vertrag über die Führung der Gemeindeverwaltungen Etzgen und Mettau

(Februar 1999)

Gestützt auf die §§ 72 und 73 sowie in Anwendung von § 36 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 wird folgender Vertrag abgeschlossen:

- | | |
|---|--|
| <p>§ 1 Vertragsparteien sind die Gemeinden 5275 Etzgen und 5274 Mettau.</p> | Vertragsparteien |
| <p>§ 2 Die Gemeinden Etzgen und Mettau arbeiten im Bereich ihrer Verwaltung zusammen, um Synergien zu nutzen, die Spezialisierung ihrer Angestellten zu fördern und damit die Arbeitsqualität zu steigern, sowie um langfristig Kosten zu sparen.</p> | Vertragsgegenstand und Vertragszweck |
| <p>§ 3 Die Finanzverwaltungen, die Steuerämter sowie die Gemeindegzweigstellen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau beider Gemeinden bilden ein Pensum. Die Gemeinde Etzgen erbringt diese Dienstleistung und ist für die Besetzung und die Besoldung der entsprechenden Angestellten verantwortlich. Der Gemeinderat Etzgen übt die Aufsicht aus und ihm obliegt die personelle Führungsverantwortung.</p> <p>Die Kanzlei mit Sekretariat der Gemeinderäte, die Zivilstandsämter inkl. Nachlassinventuren, die Einwohnerkontrollen, die Arbeitsämter und weitere Kanzleiarbeiten bilden das zweite Pensum. Die Gemeinde Mettau erbringt diese Dienstleistung und ist für die Besetzung und die Besoldung der entsprechenden Angestellten verantwortlich. Der Gemeinderat Mettau übt die Aufsicht aus und ihm obliegt die personelle Führungsverantwortung.</p> <p>Die beiden Gemeinden haben Anspruch auf die Erbringung der gegenseitigen Dienstleistungen. Die Festlegung des Maximal-Pensums ist Sache des jeweiligen Gemeinderates, welchem der/die Angestellte/n unterstellt sind.</p> <p>Die Gemeinderäte haben die Kompetenz, organisatorische Weisungen zu erlassen. Die Gemeindeammänner haben sich über die Arbeitsorte, Arbeitseinsätze sowie weitere organisatorische Belange zu einigen.</p> <p>Das Personal übt gegenseitig die fachliche Stellvertretung aus und hat sich gegenseitig bei der Arbeit zu unterstützen und zu informieren.</p> <p>Die Gemeindeammänner legen zusammen mit den Angestellten die Termine (Gemeindeversammlungen, Budget etc.) für das kommende Jahr fest.</p> | Organisation |
| <p>§ 4 Der für die Neubesetzung der Stelle verantwortliche Gemeinderat bereitet die Neuwahl vor. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden sämtliche Bewerbungsunterlagen der anderen Vertragspartei zur Beratung zugestellt. Der Gemeindeammann des für die Neubesetzung der Stelle nicht zuständigen Gemeinderates hat ein Mitspracherecht bei der Stellenausschreibung und nimmt an den Vorstellungsgesprächen teil. Anschliessend wird der gemeinsamen Sitzung der Gemeinderäte ein Wahlvorschlag unterbreitet.</p> <p>Die in beiden Gemeinden tätigen Angestellten werden von den beiden Gemeinderäten in gemeinsamer Sitzung gewählt. Die Wahl gilt als zustande gekommen, wenn der/die Kandidat/in ein Mehr von $\frac{2}{3}$ der Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>Ausgehend von den beiden Dienst- und Besoldungsreglementen erfolgt die Wahl der Angestellten jeweils auf eine Amtsperiode. Unter Vorbehalt der gesetzlichen Grundlagen kann die Anstellung auch unbefristet erfolgen.</p> | Vorbereitung der Wahl und Wahl der Angestellten |
| <p>§ 5 Jede Gemeinde entschädigt ihre Angestellten wie bisher nach dem jeweiligen Dienst- und Besoldungsreglement. Wird ein Arbeitsverhältnis gekündigt, ist die entsprechende Gemeinde verpflichtet, die Stelle im gleichen Umfang wieder zu besetzen.</p> | Entschädigung und Unterstellung der Angestellten |

Die Angestellten sind demjenigen Gemeinderat unterstellt, aus dessen Gemeinde sie bezahlt werden. Dieser hat aus eigenem Antrieb oder auf Ersuchen der anderen Vertragspartei disziplinarische Massnahmen nach Massgabe des jeweiligen Dienst- und Besoldungsreglementes zu treffen.

Im Hinblick auf eine noch engere Zusammenarbeit und eine einheitliche Regelung der Anstellungen wird die Harmonisierung der beiden Dienst- und Besoldungsreglemente bis zum Ende der laufenden Amtsperiode 1998/2001 angestrebt. Dannzumal ist zu prüfen, ob die Angestellten gemeinsam besoldet und die Kosten hierfür unter den beiden Gemeinden nach einem Schlüssel aufgeteilt werden sollen.

- | | |
|--|---|
| <p>§ 6 Investitionskosten, die getätigt werden und beide Gemeinden betreffen, werden nach Massgabe der Einwohnerzahl am 01.01. des jeweiligen Jahres auf die beiden Gemeinden verteilt.</p> <p>Es werden keine Entschädigungen für die Benützung bestehender Anlagen und Einrichtungen geleistet.</p> | <p>Aufteilung der Investitionskosten sowie weiterer Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit</p> |
| <p>§ 7 Bei Differenzen zwischen den Gemeinderäten und/oder mit den Angestellten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist als erster Schritt eine Besprechung mit den beiden Gemeindeammännern und den Angestellten einzuberufen. Die Gemeindeammänner fällen einen Entscheid. Können sich die Gemeindeammänner nicht einigen, haben sich die beiden Gemeinderäte in gemeinsamer Sitzung analog § 4 Abs. 2 zu einigen.</p> | <p>Differenzbereinigung</p> |
| <p>§ 8 Vertragsänderungen ohne finanzielle Auswirkungen können vorgenommen werden, wenn die beiden Gemeinderatsgremien dem Änderungsantrag zustimmen. Eine Vertragsänderung hat keine rückwirkenden finanziellen Konsequenzen.</p> | <p>Vertragsänderungen</p> |
| <p>§ 9 Der Vertrag kann gegenseitig unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf das Ende einer Amtsperiode gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.</p> | <p>Kündigung</p> |
| <p>§ 10 Die heute bestehenden Arbeitsverhältnisse werden übernommen.</p> | <p>Übergangsbestimmungen</p> |
| <p>§ 11 Der Vertrag tritt auf den Termin der Neubesetzung der Gemeindeschreiberstelle in Kraft.</p> | <p>Inkraftsetzung</p> |

(Datum und Genehmigungsvermerke)

P R A X I S B E I S P I E L

Satzungen des Gemeindeverbandes Verwaltungszusammenarbeit «Verwaltung 2000»
(Juli 1999)

- | | |
|--|--|
| <p>§ 1 Zur Vereinfachung des Satzungstextes wird nachfolgend für alle Amtsbezeichnungen die männliche Form verwendet. Weibliche Inhaberinnen von Ämtern sind jedoch ausdrücklich mitbetroffen.</p> | <p>Gleichstellung der Geschlechter</p> |
| <p>§ 2 Unter dem Namen Verwaltung 2000 besteht ein Gemeindeverband im Sinne der §§ 74 bis 82 des Gemeindegesetzes vom 19. November 1978, nachstehend Verband genannt.</p> <p>Dem Verband gehören die Gemeinden Baldingen, Böbikon, Mellikon, Rümikon und Wislikofen an.</p> <p>Der Verband hat seinen Sitz am Ort, wo die gemeinsame Finanzverwaltung geführt wird.</p> | <p>Name und Sitz</p> |
| <p>§ 3 Der Verband bezweckt die optimale Organisation und Erledigung der Verwaltungsarbeiten der Verbandsgemeinden.</p> | <p>Zweck</p> |
| <p>§ 4 Die Organe des Verbandes sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Vorstand, b) die Kontrollstelle. | <p>Organe</p> |
| <p>§ 5 Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Die Abteilungsleiter der Verbandsgemeinden wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Der Vorstand wählt den Finanzverwalter zum Rechnungsführer des Verbandes sowie aus den Gemeindegemeinern einen Aktuar. Für die Rechnungsführung gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften über die Gemeindeverwaltung.</p> <p>Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung, welche kollektiv zu Zweien ausgeübt wird.</p> <p>Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen sowie auf begründetes Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern, der Kontrollstelle oder eines Gemeinderatsgremiums. Der Vorstand tagt mindestens 4 mal pro Jahr.</p> <p>Jeder Gemeinderat der Verbandsgemeinden wählt aus seiner Mitte ein Vorstandsmitglied.</p> <p>Über die Arbeitsabläufe, die Organisation und Aufteilung der Arbeiten sowie die konkrete Aufteilung der Pensen und die Zuteilung der gewählten Beamten und Angestellten auf die einzelnen Arbeitsorte besteht ein Organigramm, welches vom Vorstand nach Rücksprache mit den Mitgliedsgemeinden beschlossen wird. Dieses Organigramm kann mit Beschluss des Vorstandes nach Rücksprache mit den Mitgliedsgemeinden jederzeit abgeändert werden.</p> <p>Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeindeverbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.</p> | <p>Vorstand</p> |
| <p>§ 6 Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Finanzkommission der Verbandsgemeinden.</p> <p>Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Sie prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet dem Vorstand sowie den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich Bericht darüber. Die Rechnungen sind dem Gemeindeinspektorat des Departements des Innern in Aarau zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die</p> | <p>Kontrollstelle</p> |

- Mitglieder der Kontrollstelle dürfen keinem anderen Organ des Verbandes angehören.
- § 7** Die offenen Stellen werden durch den Vorstand ausgeschrieben, welcher auch die Vorstellungsgespräche führt und die Wahl der Beamten und Angestellten, nach Anhörung der beteiligten Gemeinden, vornimmt.
- Dienstplicht und Entschädigung der Beamten und Angestellten richten sich nach dem Dienst- und Besoldungsreglement des Verbandes. Die Entschädigung wird im Rahmen dieses Reglementes und dem genehmigten Budget vom Vorstand festgesetzt.
- Die Beamten und Angestellten sind in den sachlichen Bereichen den Gemeinderäten unterstellt, für welche Gemeinden sie tätig sind. Für disziplinarische Massnahmen stellt der Gemeinderat dem Vorstand Antrag, welcher darüber entscheidet.
- § 8** Investitionskosten (exkl. Immobilien) und Laufende Betriebskosten für die Zusammenarbeit, die alle Gemeinden betreffen, werden wie folgt verteilt:
- 50 Prozent der Kosten zu gleichen Teilen auf die Gemeinden,
 - 50 Prozent der Kosten nach Massgabe der Einwohnerzahl.
- Für die Einwohnerzahl gilt der Stand am 1. Januar des laufenden Jahres.
- Die Benutzung von Büroräumlichkeiten wird nach Fläche derselben und einem vom Vorstand zu bestimmenden Ansatz jährlich entschädigt
- § 9** Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Subsidiär haften die Mitgliedsgemeinden gemäss Kostenverteilerschlüssel in § 8.
- § 10** 5 % der Stimmberechtigten aus dem Verbandsgebiet können dem Vorstand eine Initiative für ein Geschäft, für das er zuständig ist oder zuständig werden könnte, nach den Vorschriften der Verordnung über die Initiative und das Referendum in Gemeindeangelegenheiten einreichen. Ein Vertreter der Antragsteller ist vom Vorstand anzuhören.
- 5 % der Stimmberechtigten aus dem Verbandsgebiet können nach den Vorschriften über die Initiative und das Referendum in Gemeindeangelegenheiten über folgende Beschlüsse des Vorstandes eine Referendumsabstimmung verlangen: Budget, Rechnung, Erlass und Änderung des Dienst- und Besoldungsreglementes, Festsetzung der Arbeitspensen.
- Jeder Stimmberechtigte im Verbandsgebiet kann auf schriftliche Anfrage hin beim Vorstand Auskunft über ein Geschäft verlangen, für welches der Verband zuständig ist.
- § 11** Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und durch Gemeindeversammlungsbeschluss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende einer kommunalen Amtsperiode möglich.
- Im Kündigungsfall verfallen die geleisteten Beiträge an gemeinsame Investitionen.
- Der Beitritt einer neuen Gemeinde ist nur möglich, wenn der Verbandszweck aufrechterhalten werden kann und alle Gemeindeversammlungen der bestehenden Mitgliedsgemeinden dem Beitritt zustimmen. Die finanziellen Eintrittsbedingungen werden von Fall zu Fall ausgehandelt.
- § 12** Anträge des Vorstandes auf Änderung der Satzungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und hernach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Rechtskontrolle des Departements des Innern.
- § 13** Der Verband gilt als aufgelöst, wenn ihm nur noch eine Gemeinde angehört oder der Verbandszweck nicht mehr erfüllt werden kann. Die Auflösung erfolgt gestützt auf § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.
- Wahl, Dienstplicht, Entschädigung und Unterstellung der Beamten und Angestellten
- Investitionen und weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit
- Haftung
- Rechte der Stimmberechtigten
- Austritt und Beitritt einzelner Gemeinden
- Satzungsänderungen
- Auflösung

Das investierte Vermögen, das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, wird auf die Gemeinden nach § 8 verteilt.

Der Vorstand bestellt auf Vorschlag des Vorstandes für die Liquidation eine Kommission, der aus jeder Gemeinde zwei Mitglieder angehören. Die Kommission konstituiert sich selbst.

§ 14 Soweit diese Satzungen keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für den Vorstand gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat. Ergänzendes Recht

§ 15 Diese Satzungen treten nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch das Departement des Innern per 1. Januar 2000 in Kraft. Inkrafttreten

Der Vertrag über die Führung der Gemeindeverwaltungen Baldingen, Böbikon, Mellikon, Rümikon und Wislikofen wird durch die Gründung des Gemeindeverbandes und Annahme dessen Satzungen aufgehoben.

(Datum und Genehmigungsvermerke)